|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | BW55_GR_sw_weiss | |  | |
| REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG | | | | |
| FORSTDIREKTION | | | | |
| Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br. | | | | |
| Zustellungsurkunde  Solarcomplex GmbH & Co. KG  Windpark Länge  Ekkehardstraße 10  78224 Singen Hohentwiel | |  | | cid:ae8eea232b958a3db1f0af76fb4fee39@forstbw.de |
|  | |  | | **83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion** |
|  | | Datum | | 15.02.2023 |
|  | | Name | | Thomas Scheufler |
|  | | Durchwahl | | 0761 208-1460 |
|  | | Aktenzeichen | | RPF83-8881-1749/4/2  (Bitte bei Antwort angeben) |
|  | | |  | | --- | | **Kassenzeichen:** **2300158001019**  Bitte bei Zahlung angeben!  **Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe** IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC: SOLADEST600 | | **Betrag:** 7538,40 EUR | | | |

|  |  |
| --- | --- |
| BW_Loewe_rechts | Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 und § 11 Landeswaldgesetzt (LWaldG)zwecks Zuwegung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Donaueschingen und Hüfingen der Firma Solarcomplex GmbH & Co. KG |

Anlagen

Ihr Anträge vom 08.02.2022, 25.08.2022, und 19.10.2022

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.02.2023

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 13.02.2023

Ihr Antrag auf Sofortvollzug vom 26.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre o.g. Anträge bezüglich einer dauerhaften und einer befristeten Waldumwandlungsgenehmigung zur Realisierung des Windparks „Länge“ mit sechs Windenergieanlagen und zum Ausbau der Zuwegung ergeht in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nachfolgende Verfügung.

**Verfügung**

**1. Forstrechtliche Entscheidung**

* 1. Die **dauerhafte Umwandlung** von ca. **3,18 ha** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1491/1 (44 m²), 1492 (7.483 m²), 1491 (7787 m²), 1487 (1 m²), 1490/1 (2.486 m²), **Gemarkung Fürstenberg**, 1028 (8.350 m²), **Gemarkung** **Riedöschingen**, 2195 (1.903 m²), **Gemarkung Neudingen** und 1254 (3.499 m²), **Gemarkung Hondingen** und 35814 (256 m²), **Gemarkung Leipferdingen**, zur Realisierung des Windparks „Länge“ wird von der höheren Forstbehörde gemäß **§ 9 Abs. 1 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt.**
  2. Die **befristete Umwandlung** von ca. **1,84 ha** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1492 (4.696 m²), 1491 (1.663 m²), 1490/1 (1159 m²), 1491/1 (10 m²), 1487 (389 m²) **Gemarkung Fürstenberg** und 2195 (896 m²), **Gemarkung Neudingen,** 1028 (9.444 m²), **Gemarkung** **Riedöschingen** und 1254 (190 m²), **Gemarkung Hondingen**, zur Realisierung des Windparks „Länge“ wird von der höheren Forstbehörde gemäß **§ 11 Abs. 1 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Flurstück | Gemarkung | Waldbesitzer | Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  (**dauerhaft**) m² | Waldumwandlung nach § 11 LWaldG  (**befristet**) m² |
| 1491/1 | Fürstenberg | Erbprinz Christian zu Fürstenberg | 44 | 10 |
| 1492 | Fürstenberg | Erbprinz Christian zu Fürstenberg | 7.483 | 4.696 |
| 1028 | Riedöschingen | Erbprinz Christian zu Fürstenberg | 8.350 | 9.444 |
| 1491 | Fürstenberg | Stadt Donaueschingen | 7.787 | 1.663 |
| 3851 | Leipferdingen | Stadt Geisingen | 256 |  |
| 2195 | Neudingen | Stadt Donaueschingen | 1.903 | 896 |
| 1487 | Fürstenberg | Stadt Hüfingen | 1 | 389 |
| 1490/1 | Fürstenberg | Stadt Hüfingen | 2.486 | 1.159 |
| 1254 | Hondingen | Stadt Hüfingen | 3.499 | 190 |
| **Summe** |  |  | **31.809** | **18.447** |

1.3 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die **naturschutzrechtliche Genehmigung** nach § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatschG der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für den Ausbau der Zuwegung mit ein. Die Ausgleichsmaßnahmen (forst- und zugleich naturschutzrechtliche Maßnahmen) K3, K23, K32 und K50 sind entsprechend den Ausführungen der UVP vom 31.10.2022 und den Unterlagen D.2.1.5 (Ausgleichsflächenpool K-Nr., Anlage 3 zur UVP) bzw. der Vorgaben der Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG umzusetzen. Da die forstrechtlichen Ausgleichsflächen auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen sollen, sind bei den Neuaufforstungen sicher zu stellen, dass entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz Buchenwälder (Waldentwicklungstyp Buchen-Laubbaum- Mischbestand gemäß Richtlinie ForstBW, Maßnahme K3 anteilig und K50) bzw. Auwald (Maßnahme K23) entwickelt werden. Die Aufforstungen sind mit einer naturnahen Bestockung ohne Beteiligung von fremdländischen Arten durchzuführen (Laubholzanteil mind. 70 %, davon soweit möglich mind. 40 % Buche). Die Waldaußenränder sind als struktur- und artenreiche Waldränder zu gestalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Bestandskraft der Genehmigung und unmittelbar mit Baubeginn in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der erfolgte Eintrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

1.4 Die **sofortige Vollziehung** dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**2. Nebenbestimmungen**

2.1 Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

2.2 Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht bis zum **28.02.2025** begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

2.3 Die unter 1.1 genannten Flächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus.

2.4 Die gemäß 1.2 zur befristeten Umwandlung genehmigten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Unteren Forstbehörde und gemäß dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3, 3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) zu rekultivieren und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wiederaufzuforsten. Bei kleineren Flächen ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde auch eine Wiederbewaldung durch Übernahme von natürlicher Sukzession möglich. Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und wird auf **maximal 3 Jahre** festgesetzt. **Spätestens 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme** der einzelnen Flächen ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung somit abzuschließen.

Der Vollzug der Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung befristet genutzter Waldflächen ist über die Untere Forstbehörde anzuzeigen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Bei einer ggf. erforderlichen Verlängerung der unter 1.2 genehmigten befristeten Waldumwandlung über die festgesetzte Frist von 3 Jahren hinaus, ist die begründete Fristverlängerung frühzeitig über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde zu beantragen.

2.5 Nebenbestimmung der unteren Straßenbaubehörde

Um die Zuwegung zum Gelände zu schaffen und damit die Erschließung zum Baugelände zu sichern ist in einem gesonderten Verfahren beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

2.6 Bei der Ausführung sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen an der Maßnahme Beteiligten (Planverfasser, Unternehmer, Bauleiter) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

2.7 Für das Vorhaben ist ein **verantwortlicher Bauleiter** zu bestimmen. Dem Bauleiter, der örtlichen Bauführung und Bauaufsicht sind die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die genehmigten Pläne gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Die Bauleitererklärung ist mit Name und Anschrift des Bauleiters vor Baubeginn dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz und untere Forstbehörde, vorzulegen.

2.8 Die Fertigstellungsanzeige und eine rechtsverbindliche Bestätigung des Bauleiters über die plan-und bestimmungsgemäße Ausführung sind dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz und untere Forstbehörde, mit den gegebenenfalls erforderlichen Bestandsplänen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zuzuleiten.

2.9 Die nach dem vorgelegten Bodenschutzkonzept vorgesehene **bodenkundliche Baubegleitung** hat die Einhaltung der Auflagen zu Erdarbeiten und Umgang mit Bodenmaterial, sowie die Umsetzung der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts zu überwachen. Sofern die Umweltbaubegleitung keine Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen im vorsorgenden Bodenschutz ist, ist vom Vorhabenträger eine solche Fachkraft zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten.

2.10 Die Bauarbeiten sind durch eine **ökologische Baubegleitung** fachkundig zu betreuen, um die Einhaltung von gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen, Regelwerken sowie die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben und die Vermeidung von Umweltschäden zu gewährleisten.

2.11 Die in der Anlage 1 zum UVP-Bericht detailliert beschriebenen für die Zuwegung relevanten **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V-1 bis V-15** sind zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

V-1 Konfliktmindernde Standortwahl, Bauausführung und Flächenversiegelung

* Reduktion des temporären (z.B. für Baueinrichtungsflächen, Zuwegung etc.) als auch des dauerhaften Flächenverbrauchs auf ein Minimum.
* Die Zuwegung erfolgt soweit möglich auf vorhandenen Forstwegen um die Waldrodungen zu minimieren.
* Die Verbreiterung der Zufahrtswege erfolgt, wenn möglich, in den Innenradien der Kurven, um die Radien insgesamt zu schmälern.
* Die Bauphase/Rodungsphase ist so kurz wie möglich zu halten.

V-2 Schutz von Boden, Grundwasser, Vegetation während der Bauausführung

* Die in § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01.03.2010 und die im Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013, geändert am 13.08.2014, niedergeschriebenen Grundsatzforderungen sind einzuhalten.
* Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten.
* Durchführung von Erdarbeiten in verdichtungsgefährdeten Bereichen mit bodenkundlicher Baubegleitung, z.B. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung
* Soweit möglich Wiederverwendung von überschüssigem Erdaushub innerhalb des Plangebietes.
* Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während der Fäll- und Rodungsphase.
* Ausschöpfung technischer Möglichkeiten (z.B. niedriger Reifendruck, Raupenbänder, Reisigteppiche etc.) zur Minimierung von Bodenschäden die durch Befahrung mit Forstmaschinen entstehen können.
* Einhaltung der relevanten DIN-Vorschriften, insbesondere:
* DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, DIN 18916 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
* Maßnahmen zum Wurzel- oder Stammschutz entlang der Baubereiche, z.B. durch eine 2 m hohe abgepolsterte Bohlenummantelung oder Überfahrschutz durch Abzäunung sensibler Bereiche.
* Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer ggf. begrünten Miete nach DIN 18915 bis zum Wiedereinbau. Lockerungsmaßnahmen in Verdichtungsbereichen nach Bauabschluss zur Wiederherstellung forstlich nutzbarer Flächen.
* Bei der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) im WSG darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalt die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreitet. Kein Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke.
* Geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen, um eine Boden- bzw. Grundwasser-verunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen, wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff zu vermeiden. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstauglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des WSG abzutransportieren.
* Betankung von Fahrzeugen möglichst außerhalb des WSG. Verwendung von PE-Folie unter den Kränen, da diese zum Betanken oder für Wartungs- und Reparatur-arbeiten nicht aus dem Baugebiet gefahren werden können.
* Abfüllvorgänge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nur über Auffangwannen.
* Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie Ölwechsel und Betankung an Fahrzeugen nur außerhalb des WSG.

Bei Unfall, Havarie ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältern bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des WSG zwischenzulagern.

Besondere Vorkehrungen im Wasserschutzgebiet:

* Einhaltung der Vorgaben der Rechtsverordnung. Schotterauftrag ohne größere Auskofferungen, Ausschluss von Recyclingmaterial und ausschließliche Verwendung von Natursteinschotter, ggf. erforderliche. Untergrundverbesserungen (Geotextil, hydraulische Bindemittel) nur mit für WSG zugelassenen Stoffen, gesonderter lokaler Schutzmaßnahmen vor/während der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.
* Die FFH-Mähwiese auf Flst.Nr. 1491 zwischen Bestandsweg und Waldrand ist vor Beeinträchtigungen im Bauablauf zu sichern. Die ökologische Baubegleitung weist die Baufirmen ein, dass jegliches Befahren, Ablagern von Materialien und sonstige, den Boden verdichtende oder die Vegetation zerstörende Handlungen zu unterlassen sind.

V-7 Bauzeitenbeschränkungen

* Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sind die notwendigen Fällarbeiten entlang der Zuwegung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und dem Vorhandensein von Fledermäusen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Eine Verlängerung dieser Bauzeitenbeschränkung kann ggf. nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen und hängt vom Witterungsverlauf ab. Ast- und Reisighaufen - sofern sie nicht als Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten dauerhaft vor Ort verbleiben - sind ebenfalls vor Brutbeginn zu entfernen.
* Die zeitliche Beschränkung der Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen entspricht auch einer Vergrämungsmaßnahme möglicherweise in strauchreichen Standortsbereichen vorkommender Haselmäuse im Zuwegungsbereich südlich der WEA 5 (Windpark Länge) und in den Zuwegungsabschnitten von der Kreisstraße kommend (Bereich der Kulturflächen, siehe Antrag auf Waldumwandlung, forstrechtliche Bilanz).
* Die Wurzelstöcke dürfen in diesen Zuwegungsbereichen erst nach der Winterruhe der Haselmäuse entfernt werden, in der Regel ab April.
* Beschränkung der Bautätigkeit (Fällarbeiten) auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

Bauzeitenbeschränkungen für Vögel und Fledermäuse:

* Waldrodung nur von Anfang November bis Ende Februar

Rodung potenzieller Quartierbäume nur nach Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung, siehe V-Maßnahme UBB

* Bei der Baufeldräumung anfallende Materialien (Baumstämme, Äste, Wurzelstubben, u. ä.) und Baumaterialien sind möglichst kurzzeitig zwischenzulagern, so dass sie nicht als Nistplatz dienen können.
* Windpark Länge SC4: möglichst frühzeitiger Oberbodenabtrag unmittelbar nach der Baufeldräumung und damit noch vor der Brutperiode des Baumpiepers, d. h. bis Mai.

Bauzeitenbeschränkungen für Wildkatze und Fledermäuse:

* zügige Durchführung der Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen nur tagsüber.

Bauzeitenbeschränkungen für Haselmaus

* Baumfällung nur während der Winterschlafphase bei Tagestemperaturen < 15 °C ca. Oktober bis Ende Februar
* Sofern abweichende Bauzeiten erforderlich werden, ist in der ökologischen Baubegleitung eine Beurteilung der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und der örtlichen Situation vorzunehmen, ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergänzende baubegleitende Maßnahmen zu treffen.

V-8 Prüfung / Sicherung potentielle Habitatbäume Fledermäuse

* Soweit möglich sind die potenziellen Habitatbäume in den temporären Rodungsflächen zu erhalten (siehe Karte 2 Fledermausgutachten).
* Bei einer Rodung sind die potenziellen Quartierbäume in einer ökologischen Bau-überwachung:
* durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz der Höhlen zu kontrollieren. Ggf. Sicherung/Umsiedeln aufgefundener Fledermäuse in Fleder-mauskästen außerhalb der Baubereiche (z. B. in den Habitatbaumgruppen).
* einer Prüfung auf Besiedlung durch geschützte Totholzkäfer zu unterziehen. Bei einem Besatz der Bäume mit xylobionten Käfern wird der betroffene Baum gesichert und in angrenzende, nicht vom Eingriff betroffene Bereiche des Waldes verbracht. Eine Methode ist z. B. den Habitatbaum an einen noch stehenden Baum anzugurten. So bleiben Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat komplett erhalten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden.

V-9 Nistkastenverlegung

* Verlegung der vorhandenen Nistkästen vor Beginn der Rodungsmaßnahmen in die umgebenden Waldflächen durch die ökologische Baubegleitung.

V-10 Sicherung / Umsiedeln Ameisennester

* Prüfen der Baubereiche und des Bauumfeldes vor Baubeginn auf Ameisennester i. R. der Umweltbaubegleitung
* Markierung und Sicherung bauflächennaher Ameisennester zum Schutz vor Überfahren
* fachgerechtes Umsiedeln von ggf. innerhalb der Baubereiche befindlichen Amei-sennester durch einen Ameisenschutzwart

V-11 Vergrämung Haselmaus aus den Rodungsbereichen

Maßnahmenbeschreibung:

* Baumfällung und oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs auf ca. 15 cm während der Winterschlafphase bei Tagestemperaturen < 15 °C ca. Oktober bis Ende Februar
* Baumfällung mit Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren außerhalb der Rückegassen und ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche
* Wurzelteller/Baumstubben bleiben bis zum Frühjahr im Boden
* In Haselmausrelevanten Habitatstrukturen (im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht) sind die Wurzelstockrodungen und Erdarbeiten ab April/Mai bzw. witterungsabhängig bei Tagestemperaturen > 15 °C (Aktivitätsbeginn nach Winterschlaf) durchzuführen.
* Im Überschwenkbereich sollen die Wurzelstubben möglichst im Boden verbleiben.
* Die Baufirma ist vor Bau / Rodungsbeginn durch eine ökologische Baubegleitung einzuweisen und der Rodungsbeginn ist durch die ökologische Baubegleitung freizugeben.

V-12 Rekultivierung der temporären Bauflächen

* Die temporären Auflichtungen (befristete Waldumwandlungsflächen) sind unverzüglich zu rekultivieren und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde zu bepflanzen und mit standortgerechten Baumarten wieder zu bewalden (Wiederaufforstungsflächen). Wiederverwendung des autochthonen Materials bei Andeckung (Oberboden) und Niveauausgleich (Unterboden) auf den Bauflächen

Ökologische Baubegleitung

* Vor den Fäll- und Rodungsarbeiten sind die betroffenen Bereiche entlang der Zuwegung nochmals auf artenschutzrechtliche Belange (Bruthöhlen/Habitatbäume/Lebensraum Haselmaus, Zauneidechse) durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) zu prüfen. Festgestellte Habitatbäume sind soweit möglich zu erhalten. Die ökologische Baubegleitung berät und überwacht die Ausführungen gemäß Vermeidungsmaßnahme V-8 (Anlage 1 UVP). Bei ggf. erforderlichen ergänzenden Maßnahmen (z. B. weitere Habitatbaumgruppen) sind mit den Fachbehörden (Naturschutz, Forst, Boden und Wasser) abzustimmen.
* Kontrolle der Maßnahmen für die Haselmaus.
* Naturschutzfachliche Beratung und Überwachung der Ausführungen der Ausgleichsmaßnahmen.
* Gegebenenfalls Einbindung und Abstimmung mit Fachbehörden (Naturschutz, Forst, Boden, Wasser).

Maßnahmen für Wildtierkorridor, Haselmaus, weitere Arten

* Die temporären Auflichtungen (befristete Waldumwandlungsflächen) an der Zuwegung in Nähe der WEA-Standorte sind unverzüglich zu rekultivieren und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde zu bepflanzen und mit standortgerechten Baumarten wieder zu bewalden (Wiederaufforstungsflächen). Die Flächen sind als potenzielle Nahrungshabitate für den Wespenbussard zumindest bis zu einem Abstand von 1.000 m zu den Anlagen unattraktiv zu gestalten, sie sind daher unverzüglich und ausreichend dicht unter Verwendung von Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (Vermeidungsmaßnahme V-12, Anlage 1 UVP). Durch die Anpflanzung von Sträuchern wie Hasel, Vogelbeere,

Mehlbeere, Weißdorn sind die Funktionen für die Haselmaus und den Generalwildwegeplan zu stärken.

* • Randliche Bepflanzung offener Bereiche um die Windkraftstandorte und der Zuwegung mit verschiedenen Sträuchern (z.B. fruchttragende Sträucher, Hasel etc.).
* Schaffung von Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (Haufen aus Strauch-, Reisig- und Kronenmaterial).

2.12 Maßnahmen Wasser und Bodenschutz

* Das Vorhaben befindet sich teilweise in der Zone III A des per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen im Aitrachtal" des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal und der Stadt Blumberg. Die Bestimmungen der dazugehörigen Rechtsverordnung vom 23.01.2018 sind zu beachten und einzuhalten. Ebenso sind die Bestimmungen der wasserrechtlichen Befreiung zum Umwandeln von mehr als 5 ha Wald in der Schutzzone IIIA des WSG für die Zuwegung und Errichtung des Windpark Länge zur berücksichtigen.
* Durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ist ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche, im Rahmen des Oberbodenabtrags unvermeidbare Maß, zu beschränken, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden (dazu gehört z.B. die Planung und Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Baggermatratzen).
* Bei der Bauausführung und Nachsorge (Rekultivierung, Melioration und ggf. Sanierung) sind die im Bodenschutzkonzept gemachten Auflagen und geplanten Maßnahmen umzusetzen.
* Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der Auflagen zu Erdarbeiten und Umgang mit Bodenmaterial, sowie die Umsetzung der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts zu überwachen. Sofern die Umweltbaubegleitung keine Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen

im vorsorgenden Bodenschutz ist, ist vom Vorhabenträger eine solche Fachkraft zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten.

* Bei Erdarbeiten ist insbesondere auf ungewöhnliche farbliche und/oder geruchliche Veränderungen des Bodens zu achten. Falls Veränderungen festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle weiträumig einzustellen und ein geeignetes Gutachterbüro einzuschalten. Weitergehende Erkundungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers. Das Untersuchungsergebnis ist dem AUWB (Amt für Umwelt und Bodenschutz Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis unverzüglich zuzuleiten.
* Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden aus- und im Nachgang wieder einzubauen.
* Erdarbeiten sollen nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden (mindestens feucht bzw. steifplastisch) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Humoser Oberboden und kulturfähiger Unterboden sollen möglichst nicht befahren werden. Ist das Befahren unvermeidlich, soll der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden. Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass ein Befahren von Böden außerhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche möglichst unterbunden wird. Hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand sachgerecht wieder aufzulockern.
* Eine Zwischenlagerung von kulturfähigem Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Ist diese unvermeidbar, hat die Lagerung in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei Lagerungszeiten über 6 Monaten sind die Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzenarten zu begrünen. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Hochlöffelbagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen.
* Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung - einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung - von Oberbodenmaterial dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere die Nrn. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Bei der Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterbodenmaterial, das im Sinne des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, ist eine Mietenhöhe von 5 m einzuhalten. Die Mieten sind umgehend nach Aufsetzen und Profilierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Im Übrigen hat die Bewirtschaftung der Mieten nach DIN 19731 Nr. 7.2 zu erfolgen. Weitere Hinweise zum Umgang mit Oberböden und kulturfähigen Unterböden bietet der Leitfaden des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" (Heft 10, UM 1994) und der Leitfaden des Bundesverbands Boden „Bodenkundliche Baubegleitung BBB" (Erich Schmidt Verlag 2013).
* Beim Einbringen von Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
* Bei sämtlichen Baumaßnahmen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen im Aitrachtal“ darf ausschließlich Z0-Material entsprechend VwV Boden bzw. des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) verwendet werden. Dies ist im Vorfeld mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen.
* Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder wenn bei den Bauarbeiten ölverunreinigtes Erdreich oder sonstige wassergefährdende Stoffe vorgefunden werden, sind das AUWB und der Wasserversorger umgehend zu verständigen. Die Bauarbeiten sind solange einzustellen, bis das AUWB der Weiterführung der Arbeiten zustimmt.
* Wartungs- und Reparaturarbeiten, Wagenwaschungen, Auftanken und Abschmieren von Baumaschinen dürfen nicht in Gewässernähe, nicht im Wasserschutzgebiet (Zone I, II) und nicht auf unbefestigten Flächen vorgenommen werden. Es müssen geeignete Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Auffangwannen bereitgehalten werden, die in Bezug auf die eingesetzten Stoffe ausreichend zu dimensionieren sind. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.
* Es ist zu jeder Zeit genügend Ölbindemittel zu lagern, das im Havariefall eingesetzt werden kann.
* Baumaschinen sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Elektrisch angetriebene Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.
* Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.

2.13 Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die unter 1.1 genehmigte dauerhafte Waldumwandlung, sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Kapitel D 2.1.4 der Anlage 1 zum UVP-Bericht / LBP „Ausgleichsmaßnahmen“ Stand 30.05.2022) alsbald nach dem Vollzug der Umwandlung, **spätestens jedoch bis zum 28.02.2026** in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Eine Verlängerung der Frist ist bei plausibler Begründung auf Antrag gegebenenfalls möglich.

Die Maßnahmen auf Flächen von Privateigentümern sind vor der Baufreigabe über einen Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern und dieser ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch den Eigentümer der Fläche, ist eine Reallast in das Grundbuch aufzunehmen.

Die Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme ist für die Dauer der Betriebszeit und bis zum Abschluss der Rückbauarbeiten zu sichern. Ist die Vorlage der Grundbuchauszüge vor der Baufreigabe aus zeitlichen Gründen nicht erreichbar, kann die Sicherung durch die Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung vorläufig nachgewiesen werden.

Für kommunale Waldflächen sind die Maßnahmen über die Forsteinrichtung zu regeln und zu sichern.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Bestandskraft der Genehmigung und unmittelbar mit Baubeginn in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der erfolgte Eintrag ist der UNB mitzuteilen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** | **Flurstück-Nr. Gemarkung Maßnahme** | **Arbeits-fläche in ha** | **Maß-nahmen-fläche in ha** | **Anrechenbarer Aus-gleich in ha** | |
| **Neuaufforstung** von ca. **5,0863 ha** Offenland.  Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:   * Maßnahmen-Nr. K3, K23 und K50 * Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Ausführungen der UVP vom 30.05.2022 bzw. der Vorgaben der Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG. | 1921  Aulfingen  K3 | 1,6023 | 1,6023 | 0,54 |
| 237-1, 239, 586,  587, 589, 589/1, Neudingen  K 23 | 2,0656 | 2,0656 | 2,07 |
| 3409/1,3409/2,3410, 3411, 3412 Liptingen  K 50 | 1,4184 | 1,4184 | 1,18 |
| **Summe** | **5,0863** |  |  |
| **Dauerhafter Nutzungsverzicht**  Ausweisung eines Waldrefugiums im Anhalt an das Alt- und Totholzkonzept von ForstBW.  Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:   * Maßnahme-Nr. K32 * Umsetzung der Maßnahme entsprechend den Ausführungen der UVP vom 30.05.2022 | 326, 328 Fürstenberg K32 | **2,0** | 2,0 | 0,6 | |
| Ausweisung **Habitatbaumgruppen** | A-4 CEF |  |  | 0,38 | |
| Zuordnung **Überschuss aus BImSchG** Länge |  |  |  | 0,12 | |
|  | **Summe** |  |  | **4,89** |

Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

2.14 Die höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

**3. Gebühren**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **7.538,40 €** festgesetzt.

Die Gebühr ist unter Angabe des **Kassenzeichens 2300158001019** zu entrichten auf das Konto Nr. 7495530102 (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02) bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01 (BIC: SOLADEST600). Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

**4. Begründung**

**4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, Sonstiges)**

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

* Anträge der Firma Solarcomplex AG auf Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 Abs. 1 LWaldG, in den zuletzt geänderten Fassungen vom und 08.02.2022, 25.08.2022 und19.10.2022 inkl. Anlagen.
* Antrag der Firma Solarcomplex AG, Singen vom 20.12.2021 auf vorzeitige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVGP.
* Antrage der Firma Solarcomplex AG auf Sofortvollzug vom 26.10.2022
* Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 13.02.2023.
* Stellungnahme Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 14.12.2022
* Die Große Kreisstadt Donaueschingen hat mit Schreiben vom 29.06.2022 mitgeteilt, dass gegenüber dem Vorhaben keine Einwände oder Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben geäußert werden.
* Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat dem Vorhaben in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2022 zugestimmt.
* Ergebnisprotokolle der Erörterungstermine am 07.10.2022
* UVP-Bericht (Überarbeitung vom 31.10.2022) und zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 13.02.2023.

**4.2 Sachverhalt**

Das Vorhaben

Die Firma Solarcomplex AG, Singen, plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf den Gemarkungen Donaueschingen und Hüfingen. Der Windpark soll aus sechs einzelnen Windenergieanlagen (WEA) mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von ca. 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW bestehen.

Der geplante Windpark befindet sich innerhalb einer rechtskräftig festgesetzten Konzentrationszone für Windenergieanlagen.

Die Standorte der Windenergieanlagen sowie Teilbereiche der Zuwegung liegen innerhalb Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Genehmigungsverfahren / Eingriff in Waldflächen

Zur Realisierung des Windparks „Länge“ wurde am 13.02.2023 durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Solarcomplex GmbH & Co.KG plant auf Gemarkung Donaueschingen und Hüfingen im Landkreis Schwarzwald-Baar die Errichtung eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen (WEA). Die Antragsunterlagen enthalten zum einen Anträge auf Waldumwandlung gem. §§ 9 und 11 LWaldG, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert werden, sowie Anträge auf Waldumwandlung gem. §§ 9 und 11 LWaldG zur Waldumwandlung für die Zuwegung zu den WEA für die eine Umwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde beantragt worden ist. Für diese Genehmigungen hat die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag über das Landratsamt Schwarzwald-Baar eingereicht.

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung sind zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutz- und Forstrechtes erforderlich (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG, § 9 LWaldG).

In Abstimmung von Höherer Forstbehörde mit der Unteren Naturschutz-, der Wasser- und Bodenschutz- sowie der Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde der Antrag geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt über das Trägerverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 17 BNatSchG. Mit Einreichung der zuletzt geänderten Antragsformulare vom 08.02.2022, 25.08.2022 und 19.10.2022 hat die Firma Solarcomplex AG die **dauerhafte Umwandlung** einer **ca. 3,1809** ha großen Waldfläche und die **temporäre Umwandlung** einer ca. **1,8447** ha großen Waldfläche beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Die Firma Solarcomplex AG, Singen, hat eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wurden Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für die UVP vorzulegenden Unterlagen am 01.12.2020 mit dem Antragsteller und den zu beteiligenden Behörden sowie den vom Land Baden-Württemberg für den Bereich anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit als „Dritte“ i. S. d. § 2a Abs. 3 Satz 3 besprochen (Scoping-Termin). Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in analoger Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 4 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) am 17.11.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.03.2020, Az.: 8820.05/39 „Konzentrationswirkung von immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen“ handelt es sich bei den Rodungen, die Standort und Flächen jenseits des Anlagenstandorts betreffen, um ein Vorhaben i. S. d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Nach § 31 Abs. 1 UVPG ist in diesen Fällen eine federführende Behörde zu bestimmen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat als federführende Behörde mit Entscheidung vom 08.06.2022 entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UVwG die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG auf das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis übertragen. Mit Entscheidung vom 10.06.2022 hat das Landratsamt die UVP Pflicht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit sechs Windkraftanlagen“ sowie für das Vorhaben „Rodung von Wald" mit einer Rodungsfläche von insgesamt 10,6 Hektar sowohl an den Anlagenstandorten als auch für die Zuwegung i. S. d. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG - zwingende UVP-Pflicht - nach § 5 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht festgestellt.

Am 15.06.2022 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes (www.schwarzwald-baar-kreis.de). Zusätzlich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat im Zusammenwirken und unter Beteiligung der höheren Forstbehörde eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 UVPG erarbeitet.

Die als Anlage beigefügte Darstellung und Bewertung vom 13.02.2023 **ist Bestandteil dieser Entscheidung**.

Forstrechtlicher Ausgleich

Der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die **3,1809** ha große dauerhafte Waldumwandlung soll durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen erbracht werden: Neuaufforstung und Waldumbau.

Die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebende Herleitung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgten über wald-bestandspezifische Ausgleichsfaktoren, entsprechend einem von der Forstverwaltung zur Verfügung gestellten Orientierungsrahmen.

Die Bilanzierung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft und als nachvollziehbar bzw. zutreffend beurteilt.

Die Zustimmungen der Grundeigentümer, auf deren Flächen die Ausgleichs-maßnahmen umgesetzt werden sollen, liegen vor.

**4.3 Forstrechtliche Bewertung und Abwägung**

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf §§ 9 und 11 LWaldG.

Danach darf Wald im Sinne des § 2 LWaldG nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Firma Solarcomplex AG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den unter Ziffer 2 ergangenen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die getroffene Entscheidung sind:

* Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
* Soweit möglich, wurde die Anordnung der Windenergieanlagen sowie die Nutzung vorhandener Zuwegung im Hinblick auf eine Reduktion des Eingriffs in Waldflächen optimiert. Er beschränkt sich auf das Unvermeidbare.
* Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 3,1809 ha Wald sollen als Ausgleich eine Kombination an Maßnahmen umgesetzt werden. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.
* Die ca. 1,8447 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.
* Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass durch das Vorhaben Risiken für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 und § 6 UVPG bestehen und der Eingriff nachhaltige Umweltfolgen nach sich zieht. Neben den forstrechtlichen Belangen gilt dies in besonderer Weise auch im Hinblick auf die natur- und artenschutzrechtlichen Belange.

Jedoch konnte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch festgestellt werden, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes eine Versagung der forstrechtlichen Genehmigung nicht rechtfertigen. Im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach § 1 UVPG können die nach Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Umweltauswirkungen vielmehr durch die vorgeschlagene Maßnahmenkonzeption ausgeglichen werden.

* Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 5,0257 ha großen Waldfläche (3,1089 ha dauerhafte + 1,8447 ha befristete Inanspruchnahme) als vorrangig einzustufen. Die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung hat jedoch mit den in Ziffer 2 festgesetzten Nebenbestimmungen zu erfolgen. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

* Nebenbestimmung **2.1** ist erforderlich um sicherzustellen, dass Schäden außerhalb der genehmigten Waldinanspruchnahmen möglichst vermieden oder umgehend behoben werden um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Waldbereiche zu gewährleisten.
* Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung **2.2** eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
* Nebenbestimmung **2.4** ist erforderlich um sicherzustellen, dass die unter 1.2 bezeichneten, vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die nachfolgend aufgelisteten Aspekte:

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang unter 2.4 verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung und Wiederbewaldung der genehmigten, befristet beanspruchten Waldfläche. Bei einer unterstellten Bauzeit von 1 Jahr ist die Frist insofern auch ausreichend bemessen. Darüber hinaus ist bei entsprechender Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, gegebenenfalls eine Fristverlängerung möglich.

* Die unter **2.4** dargestellten Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung entsprechen dem aktuellen Rekultivierungsstandard. Deren Einhaltung ist unter heutigen Gesichtspunkten Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Festsetzungen erforderlich, geeignet und angemessen.
* Rechtliche Vorgaben, die über das Forstrecht hinausgehen, sind zu beachten. Daher wurden die Nebenbestimmungen **2.1** und **2.5** bis **2.10** und **2.12** aufgenommen.
* Nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Waldumwandlung (Baumfällung und Stockrodung) die unter **2.11** aufgeführten Maßnahmen erforderlich und geboten.
* Nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die unter **2.13** nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die mit der genehmigten Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten.

Die festgesetzten Maßnahmen wurden zwischen dem Vorhabenträger, den Waldbesitzern/Grundstückseigentümern und den betroffenen Behörden abgestimmt. Art und Umfang berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Forstverwaltung sind sie geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

* Entsprechend **2.14** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist vor allem im Hinblick auf sich während der Bauphase ggf. ergebende Planabweichungen sowie die Zielerreichung der festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geboten.

**4.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung (Ziffer 1.3) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im öffentlichen Interesse.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.10.2022 vorgetragen, dass eine mit der Einlegung eines gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfaltenden Rechtsbehelfs einhergehende weitere Verzögerung bei der Realisierung des Projekts den wirtschaftlichen Erfolg des geplanten Windparks „Länge“ insgesamt gefährdet. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten, darüber hinaus liegt ein besonderes öffentliches Interesse zugrunde, das sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergibt. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare Energien Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Dem steht das Interesse möglicher Kläger gegenüber, durch Einlegung eines Rechtsmittels die Umsetzung des Vorhabens bis zu einer endgültigen Entscheidung der möglichen Rechtsverfahren heraus zu zögern.

Im Rahmen der Abwägung sind daher auch die Erfolgsaussichten eines möglichen Rechtsbehelfs zu betrachten. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der zugrundeliegende Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, weil an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtmäßiger behördlicher Entscheidungen in der Regel ein öffentliches Interesse besteht, während dies regelmäßig zu verneinen ist, wenn die Entscheidung der Behörde offenbar rechtswidrig ist. Für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit liegen keine Anhaltspunkte vor. Ein Rechtsmittel könnte zudem nur dann Erfolg haben, wenn die Genehmigung in die Rechtsstellung oder rechtlich geschützten Interessen eines Dritten eingreifen würde. Voraussetzung dafür wäre, soweit die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, dass diese Vorschriften nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wenigstens zum Teil auch dem Schutz der Interessen Dritter zu dienen bestimmt sind. Eine Verletzung solcher Rechtsvorschriften oder anderer subjektiver Rechte ist nicht ersichtlich.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt damit aus den vorgenannten Gründen das Interesse möglicher Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt darüber hinaus aber auch im öffentlichen Interesse. Ein solches besonderes öffentliches Interesse ergibt sich insbesondere aus dem Ziel des Bundesgesetzgebers, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst rasch zu fördern.

So ist es Sinn und Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Der Landesgesetzgeber verfolgt darüber hinaus mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW) den Zweck, die Treibhausgasimmissionen zu reduzieren. Gemäß § 22 KlimaG BW kommt hierbei nach dem Willen des Landesgesetzgebers auch dem Ausbau erneuerbarer Energien eine erhebliche Bedeutung zu.

Die geplanten sechs Windenergieanlagen dienen somit auch dem Klimaschutz.

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zwingende Voraussetzung für die Realisierung des geplanten Windparks.

Eine nochmalige Verzögerung des Eintretens der Bestandskraft der Genehmigungen kann aufgrund dann fehlender Wirtschaftlichkeit dazu führen, dass die Antragstellerin vom Projekt Abstand nehmen muss und insoweit das öffentliche Interesse am Ziel des Klima- und Umweltschutzes beeinträchtigt wird.

Dementsprechend besteht auch ein öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung der Fäll- und Rodungsmaßnahmen, um den Bau und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu ermöglichen bzw. die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Dem Antrag war daher aus den genannten Gründen stattzugeben und die sofortige Vollziehung der Entscheidung anzuordnen.

**4.5 Gebühren**

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018i.V.m. Ziffern 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

**5. HINWEISE**

**5.1 Forstrechtliche Entscheidung**

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

**5.2 Forstrechtlicher Ausgleich**

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

**5.3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

**5.4 Sonstiges**

Die forstrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Eine Mehrfertigung dieser Verfügung erhalten:

Per E-Mail:

* Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
* Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Untere Forst-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde)

**6. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburger Straße 103

79104 Freiburg

Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Scheufler

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.